

Reglement der Schiedsrichterkommission des Liechtensteiner Fussballverbandes

Präambel

Vorbehaltlich der Richtlinien und Vorgaben der FIFA, UEFA sowie des SFV erlässt der Liechtensteiner Fussballverband (LFV), gestützt auf Artikel 2 Abs. h sowie Artikel 49 seiner Statuten nachfolgendes Rahmenreglement.

Die Schiedsrichterkommission ist damit vollständig in die Verbandsstruktur des LFV integriert und fungiert als Gremium für die Organisation und Entwicklung des gesamten Schiedsrichterwesens im Fürstentum Liechtenstein. Die übergeordneten Bestimmungen der FIFA, UEFA und des SFV bleiben vorbehalten. Die Schiedsrichterkommission ist diesen Bestimmungen verpflichtet.

1. Zweck

- 1) Das vorliegende Rahmenreglement bezweckt die Einsetzung und Schaffung einer Schiedsrichterkommission zur Wahrung und Vertretung der Interessen der Schiedsrichter, Assistenten, Instruktoeren und Inspizienten, die den Vereinen des LFV angeschlossen sind.
- 2) Die Einsetzung und Schaffung einer Schiedsrichterkommission beinhaltet folgende Ziele: Rekrutierung von interessierten Personen für die Tätigkeit im Schiedsrichterwesen, deren Ausbildung sowie Begleitung und Coaching auf ihrem weiteren Karriereweg. Förderung aller den Vereinen angeschlossener Schiedsrichter in sportlichen Belangen. Im weiteren ist die Kommission bemüht, das Ansehen der Schiedsrichter zu wahren und zu fördern.
- 3) Koordination und Absprache sämtlicher Massnahmen mit den zuständigen Gremien / Fachabteilungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und deren Regionalverbänden.
- 4) Vertretung der Liechtensteiner Schiedsrichterbelange – sofern nicht durch den SFV abgedeckt – bei FIFA und UEFA und deren Mitgliedern.

2. Schiedsrichterkommission

2.1. Zusammensetzung

- 1) Die Schiedsrichterkommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Vorstandsmitglied
 - 3 Schiedsrichterexperten
 - 1 Koordinationsstelle
- 2) Die zur Wahl stehenden Kandidaten werden vom LFV-Vorstand für 2 Jahre bestätigt.
- 3) Die Schiedsrichterkommission konstituiert sich in der ersten Sitzung selbst. Sie wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden.
- 4) Ein Mitglied der Schiedsrichterkommission muss gleichzeitig Mitglied der LFV-Strafkommission sein.

2.2. Beschlussfassung

- 1) Die Schiedsrichterkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch ein einfaches Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.
- 2) Die Sitzungen werden in regelmässigen Abständen durch den Vorsitzenden angesetzt.

3. Aufgaben und Befugnisse

- 1) Der Schiedsrichterkommission fallen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:
 - a) Erarbeitung von Massnahmen, Ausführungskonzepten und –projekten zur Erreichung der im Zweck genannten Zielsetzungen;
 - b) Erarbeitung von Reglementen, soweit diese für die Tätigkeit der Schiedsrichterkommission notwendig sind; für den Erlass von Reglementen ist die Delegiertenversammlung zuständig;
 - c) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen zur Erreichung der im Zweck genannten Zielsetzungen;
 - d) Behandlung von Wünschen, Vorschlägen und Forderungen im Bereich des gesamten Schiedsrichterwesens;

- e) Ausarbeitung von Anträgen im Bereich des gesamten Schiedsrichterwesens zu Händen des Vorstandes des Liechtensteiner Fussballverbandes oder der Delegiertenversammlung
- 2) Die Schiedsrichterkommission verfolgt eine sach- und zeitgerechte Kommunikationspolitik.

4. Strafmassnahmen

- 1) Für Streitigkeiten und fehlbares Verhalten ist die Strafkommision des LFV zuständig.

5. Organisation

- 1) Die Schiedsrichterkommission kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben auch Unterarbeitsgruppen einsetzen. Sofern erforderlich, kann die Schiedsrichterkommission sich von Drittpersonen Unterstützung holen.
- 2) Die Schiedsrichterkommission erstellt jährlich ein auf ihre Aktivitäten ausgerichtetes Budget, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

6. Berichterstattung

- 1) Die Schiedsrichterkommission erstellt über ihre Tätigkeiten einen Jahresbericht zu Händen der Delegiertenversammlung.
- 2) Das Vorstands-Mitglied der Schiedsrichterkommission informiert den Vorstand in regelmässigen Abständen über laufende Aktivitäten.

7. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung des Liechtensteiner Fussballverbandes vom 29. März 2010 in Kraft und ersetzt alle bisherigen hierzu ergangenen Regelungen.

Vaduz, 29.03.2010

LIECHTENSTEINER FUSSBALLVERBAND

Roland Ospelt

Reinhard Walser

Generalsekretär

Präsident